

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0361

Sachbearbeiter: Herr Nickel

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Werkausschuss VGBEN	nicht öffentlich	23.06.2021
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	nicht öffentlich	08.07.2021

Vorgehen Entgeltvereinheitlichung Wasserversorgung**Sachverhalt:**

Die ehemaligen Verbandsgemeinden (VG) Bad Ems und Nassau haben in der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung unterschiedliche Entgeltsysteme etabliert. Gemäß Fusionsvereinbarung der neuen VG Bad Ems – Nassau soll spätestens zum 31. Dezember 2021 eine Vereinheitlichung der Systeme vollzogen sein. Die Abwasser-Entgeltsatzung wurde bereits beschlossen und tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft, die Umstellungsarbeiten laufen.

Eine zeitgleiche Vereinheitlichung der Entgeltsysteme in der Wasserversorgung ist nicht zu bewältigen. Zwar ist der Umstellungsaufwand nicht annähernd so hoch, wie im Bereich der Abwasserentsorgung. Ein Versatz von ein oder zwei Jahren ist aber dennoch notwendig, damit Mitarbeiter der Werke und Kunden nicht überfordert werden. Um trotzdem schon jetzt mit den Vorbereitungen beginnen zu können, müssen einige Grundsatzentscheidungen getroffen werden.

Privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Entgelte

Das Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellt es den kommunalen Gebietskörperschaften frei, nach welchem System sie ihre Kosten decken. In der Wasserversorgung haben sowohl die VG Bad Ems, als auch die VG Nassau Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben. Grundlage waren und sind die Verordnung des Bundes über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) in Verbindung mit Ergänzenden (EV AVB WasserV – Bad Ems) bzw. Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB Wasser – Nassau).

In der Fusionsvereinbarung wurde festgeschrieben, das Benutzungsverhältnis in der Wasserversorgung privatrechtlich beizubehalten. Die Werkleitung hat unabhängig davon beleuchtet und mit der Kommunalberatung diskutiert, ob eine Umstellung auf Benutzungsgebühren und Beiträge Sinn machen könnte. Dafür würde beispielsweise sprechen, dass die Entgeltsystematik beim Wasser und Abwasser einheitlich wäre und auch unbebaute Grundstücke zur Kostentragung herangezogen werden könnten. Allerdings wäre es u. a. mit einem höheren Umstellungsaufwand verbunden und würde voraussichtlich zu deutlich mehr Streitverfahren (z. B. Widersprüche gegen die Veranlagung zu wiederkehrenden Beiträgen) führen.

Nach intensiver Abwägung schlägt die Verwaltung vor, auch zukünftig privatrechtliche Entgelte (Baukostenzuschüsse, Grund- und Arbeitspreise) zur Deckung der Wasserversorgungskosten zu erheben.

Baukostenzuschüsse (BKZ)

Gemäß § 9 AVB WasserV sind die Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, zur teilweisen Abdeckung ihrer Investitionskosten für die Herstellung der örtlichen Verteilungsanlagen einmalig angemessene Baukostenzuschüsse zu verlangen.

Im Gebiet der ehemaligen VG Bad Ems wird von den Kunden seit 2008 ein Betrag i. H. v. 4,32 € netto je m² Geschossfläche erhoben. Für Grundstückseigentümer im Bereich der ehemaligen VG Nassau gibt es keinen einheitlichen Pauschalsatz, hier werden die BKZ für jedes Baugebiet individuell berechnet (Maßstab: 25 % Grundstücks- und 75 % Geschossfläche).

Künftig sollten die BKZ nach Auffassung der Verwaltung im gesamten Verbandsgemeindegebiet gleich hoch sein. Hinsichtlich der Maßstäbe schlägt die Werkleitung vor, Synergieeffekte zu nutzen und analog zu den Abwasser-Beiträgen auf Grundstücksfläche und Vollgeschosszuschlag abzustellen. Auch der Umfang der örtlichen Verteilungsanlagen ist einheitlich zu definieren. Ob letztlich nur die örtlichen Rohrnetze oder beispielsweise auch Druckerhöhungs- und Druckminderanlagen sowie Hochbehälter einbezogen werden, wird später im Rahmen der Kalkulation festgelegt.

Hausanschlusskosten

In der früheren VG Nassau werden die Hausanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet, im Gebiet der ehemaligen VG Bad Ems Pauschalen je laufender Meter (gerechnet ab Straßenmitte - incl. Erdarbeiten 314 €, ohne Erdarbeiten 44 € netto) erhoben.

Die Erfahrung zeigt, dass die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand zu deutlich mehr Diskussionen mit den Kunden führt (Arbeitszeiten der Firmen, Lage der Hauptleitung etc.). Die Verwaltung favorisiert deshalb, Hausanschlusskosten in der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau zukünftig nur noch auf Grundlage von Pauschalen zu erheben.

Mit der Vereinheitlichung der Wasser-Entgeltsysteme sollte keine Preiserhöhung einhergehen. Die Kunden würden ansonsten davon ausgehen, dass die Kostensteigerung aus der Zusammenführung resultiert. Leider ist schon jetzt ein erheblicher Preisdruck zu verzeichnen. Die seit 2016 (Bad Ems) bzw. 2015 (Nassau) unveränderten Entgelte haben in Bad Ems trotz hoher Wasserverkäufe ein Abrutschen in die Verlustzone bereits nicht mehr vermeiden können. In Nassau zeichnet sich für 2021 möglicherweise eine ähnliche Entwicklung ab. Beide Bereiche müssen darüber hinaus u. a. hohe zusätzliche Abschreibungen (Hochbehälter Nord und Eisenbach, Trinkwasserleitung Nievern – Frücht etc.) verkraften. Die Werkleitung wird die Entgelte deshalb für 2022 neu kalkulieren lassen und bei Bedarf eine Anpassung vorschlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Vereinheitlichung der Wasser-Entgeltsysteme soll zum 1.1.2023 oder 1.1.2024 unter folgenden Rahmenbedingungen erfolgen:

- Erhebung der Entgelte auf privatrechtlicher Basis
- Einheitliche Baukostenzuschuss-Pauschale
- Baukostenzuschuss-Maßstäbe = Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlag
- Berechnung der Hausanschlusskosten nach Pauschalen

Die Werkleitung wird beauftragt, auf dieser Grundlage Zusätzliche Vertragsbedingungen zur AVB WasserV zu erarbeiten.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister